№ 23.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 8. Juni 1844.

Bekanntmachungen.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet

für den	1. und 2.	Polizei-District	den 27. Juni a. c.
= =	3.	=	= 28. =
= =	4.	=	= 29. =
= =	5.	=	= 1. Juli
= =	6.	=	= 2. =
= =	7.	=	= 3. =

statt. — Die Ortsgerichte haben die zur Aushebung designirten Leute an den genannten Tagen des Morgens 7 Uhr entweder durch den Ortsscholzen oder einen Gerichtsmann anhero zu bringen. Die Gestellung wird Gartenstraße № 23 im Hartmannschen Kaffeehause vorgenommen; und erwarte ich, daß die Mannschaften den Weg dahin, und den Heimweg ruhig zurücklegen, sich keine Excesse zu Schulden kommen lassen; und am allerwenigsten durch übermässigen Branntweingenuß Störungen herbeiführen, da ich insbesondere die letztern Tumultuanten streng bestrafen würde.

Die Gerichts-Schreiber haben die Mannschaften zu begleiten, um etwanige Auskunft geben zu können.

Die Orts-Scholzen haben die Listen von den diesmal zur Gestellung kommenden Individuen zur Stelle zu bringen; jeder Mann muß den Gestellschein in Händen haben. — Leute, die bis zur Musterung zuwachsen, müssen in den Gestell-Listen natürlich nachgetragen werden.

Schläßlich mache ich auf die genaue Befolgung der Instruction vom 15. Mai a. c. noch aufmerksam. Breslau, den 4. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei der nun beendeten Frühjahrs-Saat veranlasse ich die Herren Polizei-Districts-Commissarien, die Straßen ihrer Districte zu bereisen, solche, die Brücken, Wegweiser und Ortstafeln aber überall, wo dies Erforderniß hervortritt, in angemessenen Stand setzen zu lassen, und wie dem genüget, mir ohnfehlbar binnen 3 Wochen zu berichten. Bei dieser Gelegenheit mache ich auch darauf aufmerksam, daß bei amtlichen Geschäften die Scholzen sich der Armbinden und des Scholzenstabs zu bedienen haben, wie dies von mir bereits früher bestimmt worden, welche Vorschrift, wie ich zu bemerken, zum öftern Gelegenheit gehabt habe, nicht immer befolgt wird. Die Gensd'armen des Kreises sind bezüglich der etwanigen Wegebemängelungen von mir angewiesen worden, mir diejenigen Communen sogleich anzuzeigen, welche sich in deren Beseitigung säumig zeigen sollten.

Breslau, den 4. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die zur Unterhaltung der Canthner, Bohrauer, Wansener und Kohlenstraße verpflichteten Gemeinden des Kreises weise ich hiermit an, bei der so günstigen Jahreszeit, in welcher die Feld-Arbeiten nicht hinderlich werden, die genannten Straßen im Laufe dieses Monats zu planiren und mit Kies zu überfahren, und die erforderlichen Vorrathshaufen von Kies zu besorgen, da ich zum Ausgange des Monats mich vom Geschehenen überzeugen, und die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht dann anzuhalten wissen werde.

Breslau den 4. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der am 25. Juli 1823 zu Lehmgruben geborene und am 30. December 1842 freiwillig eingetretene Musketier Gottlieb Zimmer von der 4. Comp. 11. Infanterie-Regiments erhielt vom 27. bis 29. Mai Urlaub zu seinen Eltern nach Lehmgruben. Es hat sich aber herausgestellt, daß Zimmer bei seinen Eltern gar nicht, sondern bei einem Verwandten in Grüneiche war, wohin er sich aber von da aus begeben hat, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die Ortsbehörden haben auf den p. Zimmer zu vigiliren und im Betretungsfalle mir solchen zu überliefern.

Breslau, den 4. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Gast- und Schankwirth Carl Lehnig zu Malsen hat am 22. v. Mts. auf der Tour nach Breslau, auf der Straße einen Ballen weißen Cambrai gefunden, und kann der rechtmäßige Eigenthümer solchen bei dem p. Lehnig in Malsen in Empfang nehmen.

Breslau, den 4. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Land-Wirthschaft.

(Fortsetzung.)

Nächstdem gab es aber auch fast an jedem Orte eigene Gemeinde-Hutungen, die nicht vertheilt waren, sondern von den Mitgliedern einer Gemarkung gemeinschaftlich benutzt wurden.

Bis hierher haben wir theils den ältesten Zustand der deutschen Landwirthschaft, theils die ersten Grundlagen ihres Fortschreitens geschildert, und dabei ihr Gesammt-Verhältniß während der Periode von Chr. G. bis zum Ende des achten Jahrhunderts im Auge gehabt. Nun aber müssen wir mit kurzen Andeutungen die Grundzüge ihrer weiteren Entwickelung ohngefähr vom Jahre 800 bis zum Jahre 1350 bezeichnen. Wir halten grade diesen Zeit-Abschnitt als eine besondere Periode für die Charakterisirung unseres Gegenstandes fest, weil einerseits sein Beginn durch die so wohlthätigen landwirthschaftlichen Anordnungen Kaiser Karl's des Großen ausgezeichnet, andererseits aber sein Schluß durch die Entfaltung des so wichtigen praktischen Einflusses der fürstlichen Staatshoheitsrechte oder Regalien auf den Betrieb der Landwirthschaft bemerkbar gemacht wird.

Im Betreff der Auszeichnung dieses neuen Zeitraums durch die landwirthschaftlichen Fürsorge Kaiser Karl's des Großen, können wir nur bedauern, daß uns die von der Gesammt-Bestimmung gegenwärtiger Schrift dringend gebotene Kürze der gegenwärtigen Darstellung, alle Möglichkeit abschneidet, auf die hierher gehörigen interessanten Einzelnheiten einzugehen, welche Karl's berühmte Verordnung über die Bewirthschaftung seiner kaiserlichen Hausgüter oder Domainen (das Capitulare de Villis vel Curtis Imperatoris) fast in jedem kleinen Abschnitte enthält. Doch vermögen wir die Leser wenigstens auf eine Schrift zu verweisen, wo sie diese, ursprünglich lateinisch abgefaßte Verordnung sammt dem genau damit in Verbindung stehenden offiziellen Berichte seiner Beamten über den Inventarien-Bestand seiner Domainen, nicht nur trefflich verdeutscht, sondern auch eben so trefflich und sachgemäß erläutert finden können: so daß ihnen dadurch das Verständniß dieser, für die Geschichte der

deutschen Landwirthschaft, wie für die Geschichte der deutschen Cultur überhaupt höchst wichtigen beiden Urkunden außerordentlich erleichtert wird.

Es ist diese Schrift des eben so geistvollen, als gelehrten Geschichtsforschers, Karl Gottlob Anton's, klassische „Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts," Görlitz 1799 — 1802. 8., 3 Bde., in derem erstem Theile der Verfasser S. 175 — 267 sich ganz speciel mit vorerwähnten beiden Urkunden beschäftigt: ein Werk, das ganz natürlich bei gegenwärtigem Aufsatze vorzugsweise benutzt ist.

Um die Wichtigkeit jener Urkunden nur in Etwas anschaulich zu machen, mögen ein paar allgemeine Bemerkungen darüber den Lesern als Einladung zu eigener Prüfung dieser ehrwürdigen Denkmäler des deutschen Alterthums dienen.

Das Kapitulare ist als unmittelbare kaiserliche Verordnung an die Verwalter der kaiserlichen Domainen gerichtet, und als Special-Instruction für die Wirthschafts-Führung zu betrachten; das Breviarium dagegen oder Bestand-Verzeichniß über die kaiserlichen Güter, ist ein Bericht der Ober-Beamten (Missi Dominici) an den Kaiser, über den landwirthschaftlichen Zustand, in welchem sie bei der ihnen aufgetragenen Besichtigung die einzelnen Güter und Höfe im Betreff des daselbst vorhandenen Wirthschafts-Materials, nach Gebäuden, Vieh-Bestand, Getraide-Vorräthen u. s. w. angetroffen; und die Beschaffenheit dieser letztern Urkunde zeigt, daß sie genau nach einem vorher empfangenen Plane abgefaßt worden: so daß also eigentlich beide Actenstücke als Ergebnisse der landwirthschaftlichen Einsichten und Erfahrungen des Kaisers betrachtet werden können.

Die Güter werden in diesem Bericht genau nach ihren Wohnhäusern, übrigen Gebäuden und Hof-Einrichtungen beschrieben, der Vorrath der Verwalter an Bettzeug, Tischzeug und Waschzeug angegeben, die Landwirthschaftsgeräthe aufgezählt, der Ertrag jedes einzelnen Gutes nach altem Getraide-Vorrath, Ausdrusch und Saat, nach Fleisch-, Honig-, Butter- und Käsebestand bemerkt, die Zahl der Pferde, Ochsen, Esel, Kühe, Schweine, Schaafe, Ziegen und Ziegenböcke größtentheils mit Aufführung des Alters dieser Thiere bemerkt, und das Federvieh beigefügt. Sodann werden die Pertinenzgüter und Wohnungen der Dienstleute, die Handwerks-Leistungen derselben, und der richtige Befund der wirthschaftlichen Maaße und Gewichte angegeben, und endlich ist noch ein Verzeichniß der Gartenpflanzen und Obstbäume angehängt.

Da diese Anordnung fast bei allen einzelnen Gütern festgehalten ist, deren Bestand mitgetheilt wird, so läßt sich schon hieraus auf die große Genauigkeit und Sorgfalt des Ganzen schließen; bei näherer Prüfung des Einzelnen leuchtet es aber noch mehr ein, wie weit damals schon in der Bewirthschaftungskunst gekommen sein mußte; selbst wenn man geneigt ist, die Trefflichkeit des Berichts eben so aus der dabei zum Führer genommenen persönlichen Einsicht des Kaisers herzuleiten, als den hohen Werth der vorausgehenden landwirthschaftlichen Verordnung selbst, in welcher der berühmte Kaiser ganz als ein vielerfahrener, ächt deutscher Hauswirth erscheint, der nach dem wahren Sprüchworte, „des Herrn Auge sieht am Besten," auch nicht geringste Kleinigkeit in dem Bereiche seines landwirthschaftlichen Besitzthums ungeprüft vorüber schlüpfen läßt, sobald einmal davon die Rede ist, nicht nur den Gesammt-Zustand davon sich zu vergegenwärtigen sondern auch dessen innere Verbesserung kräftigst einzuleiten.

Doch, wir müssen nun die fragliche historische Periode selbst etwas näher in Obacht nehmen, von welcher das so eben besprochene Capitulare nur den Eingang bildet.

Im Bezug auf die Landgüter selbst ward deren Erweiterung durch Ausroden des Waldbodens fortgesetzt, und natürlich dabei häufig auch der bisherige Bestand der Gemarkungen geändert, innerhalb welcher sich immer mehrere Dörfer bildeten, aus deren lateinischem Namen, villa, das deutsche Wort Weiler hervorging. Die einzelnen Hofestätten (areae oder curiae) blieben dabei immer noch ziemlich getrennt; zwar nicht durch Ackerland, aber durch Rasenplätze, die man allmählig in Gärten umschuf; und das Ganze war eben so oft mit einer wirklichen Mauer (murus), als mit einem Breter-Zaun (tunimus), oder einer lebendigen Hecke (sepis), umgeben.

Die Berechnung der Aecker nach Tagewerken, die man auch Morgen nannte, weil die

zu ihrer Bearbeitung in einem Tage erforderliche Thätigkeit am frühen Morgen beginnen mußte, um das Ziel zu erreichen, ward jetzt schon mit der Berechnung nach Jochen oder Gespannen vertauscht; wobei man davon ausging, daß man zur regelmäßigen Bearbeitung von so und so viel Ackerland innerhalb einer bestimmten Zeit so und so viel Gespann Zugvieh nöthig habe. Unter einer Hufe verstand man eine bestimmte Anzahl von Morgen oder Gespannen; folglich waren die damaligen Hufen weit größer, als die jetzigen; die Anzahl selbst aber war in den verschiedenen Gegenden höchst verschieden. Mitunter rechnete man drei und dreißig Morgen auf die Hufe; hier und da jedoch auch etwas mehr oder weniger. Von einer vollen Hufe sprach man, wenn entweder der Boden Bestand in dem Umfange angedeutet werden sollte, welchen das Herkommen der Gegend für eine Hufe mindestens erforderte, oder der ganze Bestand des Hufengutes nach Vieh, Schiff und Geschirr zu bezeichnen war.

Unter den Wirthschafts-Gebäuden traten jetzt schon Küchen und Backhäuser hervor; ebenso besondere Arbeitshäuser (pisilia). Je weitläuftiger aber das Ganze ward, desto nöthiger erschien ein eigener Verwalter (villicus), welcher die gesammten Dienstleute (von jetzt an ministeriales genannt) in Ordnung und Thätigkeit erhalten mußte. Die Dienstleute selbst unterschied man nach ihren vorzüglichsten Arbeiten, wobei größere Güter oft die Unterordnung von zehn bis zwölf Ministerialen unter einem Voigt (decanus) erforderten, damit das ganze Personale desto besser übersehen und geleitet werden könne.

Viele von diesen Dienstleuten waren Handwerker, da es anfangs fast nirgends in Deutschland Städte und städtische Gewerbe gab. Gegen Ende der Periode ward dieß natürlich anders. Übrigens dauerte die Unterscheidung zwischen angesessenen und nicht angesessenen Dienstleuten noch fort.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Drescher und Schobenmacher finden dauernde Beschäftigung auf dem Dom. Wiltschau.

Unterzeichneter beabsichtiget seine zu Kotlewe, etwa ein Gewende von Herrnstadt entfernte Windmühlen-Nahrung von circa 5 Scheffel Aussaat, 1 und ¼ Morgen Wiesewachs nebst dem noch dazu gehörigen Bartschdamme und einigen in den herrschaftlichen Aeckern befindlichen Gräben und Rainen zur Gräserei-Benutzung wegen Veränderung zu verkaufen, es ist daher ein Termin auf den 18. Juni d. J. allhier bei der Ortsbehörde anberaumt, und Kauflustige werden ersucht sich an genanntem Tage einzufinden, als auch jederzeit es in Augenschein genommen werden kann.

Kotlewe bei Herrnstadt, den 4. Juni 1844.

Johann Christian Kliem,
Müller-Meister.

Verpachtung.

Das sub № 12 im Hypothekenbuch von Gr. Sägewitz Breslauer Kreises verzeichnete Kretscham-Grundstück, den 4 minorennen Kindern des verstorbenen Kretschmer Schüller gehörig, soll auf

den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im herrschaftlichen Schloß zu Gr. Sägewitz mit der dazu gehörigen Schankwirthschaft öffentlich an den Meist- und Bestbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Indem wir Pachtlustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß die Pachtbedingungen sowohl hier in unserer Kanzlei Werderstraße № 2 u. 3, in der Krollschen Badeanstalt, als bei dem Administrator Müllermeister Linke zu Gr. Sägewitz eingesehen werden können.

Breslau den 18. Mai 1844.

Das Gericht über Gr. Sägewitz.

100 Sack Warschauer Saamenkartoffeln sind verkäuflich auf der Scholtisei in Schönborn.

Breslauer Marktpreis am 6. Juni 1844.

Preußisch Maas.

	Höchster rtl	sgr.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	26	—	1	17	3	1	8	6
Roggen " "	1	3	6	1	—	3	—	27	—
Gerste " "	—	29	—	—	28	—	—	27	—
Hafer " "	—	19	—	—	17	9	—	16	6

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56.   Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 38.